



Datum: 07.07.2011 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Erste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität
Göttingen

1699

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable
International Agriculture“

1702

Senat:

Aufgrund der Beschlüsse des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.05.2011 und 06.07.2011 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 22.06.2011 die erste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

1. In § 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Eine Übertragung ist ausgeschlossen bei Aufgaben

- mit Personal- oder Budgetverantwortung, soweit es sich nicht um selbst eingeworbene Drittmittel handelt,
- in dem Leitungsorgan einer Einrichtung,
- in einer Kommission des Senats oder des Fakultätsrats,
- in einer ständigen Verwaltungskommission für einen Studiengang;

eine Mitwirkung auf Grund abweichender Bestimmungen dieser Grundordnung oder anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.“

2. In § 13 werden in Absatz 5 die Wörter „Mitglieder des Dekanats“ durch die Wörter „Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Berufungskommission besteht aus

- drei oder fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- je einem Mitglied oder je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe;

anstelle von Mitgliedern können Personen benannt werden, die wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit, während eines bestimmbaren Zeitraums vorübergehend keine Mitglieder, sondern Angehörige sind.“

b) Absatz 8 wird wie folgt neugefasst:

„Das Präsidium ist über die Sitzungen der Berufungskommission zu informieren; Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sind.“

c) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„Im Berufungsverfahren soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Berufungskommission mitwirken.“

5. In § 27 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Im Verfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Auswahlkommission mitwirken.“

6. In § 30 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört oder nach dieser Grundordnung oder einer Ordnung der Universität das Recht auf beratende Teilnahme an den Sitzungen hat, kann dem Gremium nicht zugleich als stimmberechtigtes Mitglied angehören; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft eines Mitglieds

a) des Präsidiums (mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder) oder des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission, insbesondere einer Berufungskommission,

b) des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) im Fakultätsrat,

c) des Präsidiums oder des Dekanats in einem ständigen Verwaltungsgremium für einen Studiengang oder in einem Prüfungsgremium als stimmberechtigte Prüferin oder stimmberechtigter Prüfer,

d) des Senats oder des Fakultätsrats in einer von ihm eingesetzten Kommission.

²Ein Mitglied des Präsidiums oder des Dekanats, das zugleich Mitglied in einer Berufungskommission oder in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission ist, darf an einer Entscheidung, die von diesen vorbereitet wurde, nur mit beratender Stimme teilnehmen. ³Einem Fakultätsrat dür-

fen nicht mehr als zwei Mitglieder des Dekanats als stimmberechtigtes Mitglied angehören; steht nach einer Wahl mehr als zwei Mitgliedern des Dekanats ein Sitz als stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat zu und können sich die Betroffenen nicht einigen, wer diesen Sitz einnimmt, entscheidet das durch die Dekanin oder den Dekan zu ziehende Los. ⁴Bei der Wahrnehmung der Kontrollrechte des Fakultätsrats gegenüber dem Dekanat, insbesondere bei der Beratung und Entscheidung über die Abwahl eines Mitglieds des Dekanats oder der Beratung und Geltendmachung von Informationsrechten, tritt an die Stelle eines Dekanatsmitglieds im Fakultätsrat das stellvertretende Fakultätsratsmitglied.“

7. In § 32 Absatz 10 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Das Nähere regelt das Präsidium in einer Richtlinie nach Stellungnahme des Senats.“

Artikel 2

Die erste Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschlüssen des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel vom 20.04.2011 und des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.02.2011 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.04.2011 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 04.07.2011 die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2009 (Hess. GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2010 (Hess. GVBl. I S. 617), in Verbindung mit § 54 Abs. 4 HHG und § 4 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2009 (Hess. GVBl. I S.705), und § 44 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.2.2010 (Nds.GVBl. S.47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang
„Sustainable International Agriculture“
der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“.

(2) Die Universitäten Kassel und Göttingen führen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Sustainable International Agriculture“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergeben die Universitäten an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Agrarwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote

oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Agrarwissenschaft im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, wobei diese in einem oder mehreren der nachfolgenden Bereiche erbracht worden sein müssen: Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit mindestens der Note 2,5 nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 43 Punkte erreicht:

a) Aufgrund der Note des Bachelorabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses oder der gewichteten Note gemäß Abs. 2 werden Punkte wie folgt vergeben:

2,60 bis einschließlich 2,50	15 Punkte,
2,70 bis 2,60	12 Punkte,
2,80 bis 2,70	9 Punkte,
2,90 bis 2,80	6 Punkte,
3,00 bis 2,90	3 Punkte,
4,00 bis 3,00	0 Punkte.

b) Aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 5 nachgewiesen wird, werden bis zu 40 Punkte vergeben.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen.

- a) „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“: mindestens Niveau 4;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- d) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- e) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computer based TOEFL): mindestens 215 Punkte;
- g) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- h) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80 Punkte;
- i) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- j) UNicertF: mindestens Niveaustufe III;
- k) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-j);
- l) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- m) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-k) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags zurückliegen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Georg-August-Universität Göttingen bekannt gegeben. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre oder seine Studienziele erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden der Fachbereich für Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität Göttingen im Einvernehmen eine gemeinsame Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter je ein Mitglied der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität Kassel, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Studiengangs mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied entstammt der Gruppe der Professorinnen und Professoren. ³Die Mitglieder werden im Einvernehmen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfungen gemäß § 5 und der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet den sie einsetzenden Organen nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement; Naturwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- b) besondere berufspraktische Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel bis zum 10.09. durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universitäten bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von den Universitäten rechtzeitig eingeladen.
- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen

neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(4) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(6) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind,

den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 2 Abs. 4 sowie des § 4 gelten entsprechend. ⁶Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 haben. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,0 ist. ⁸Eine Bescheinigung nach Absatz 5 wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 hat.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs oder vergleichbaren Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,10 bis einschließlich 1,00	60 Punkte,
1,20 bis 1,10	57 Punkte,
1,30 bis 1,20	54 Punkte,
1,40 bis 1,30	51 Punkte,
1,50 bis 1,40	48 Punkte,
1,60 bis 1,50	45 Punkte,
1,70 bis 1,60	42 Punkte,
1,80 bis 1,70	39 Punkte,
1,90 bis 1,80	36 Punkte,
2,00 bis 1,90	33 Punkte,
2,10 bis 2,00	30 Punkte,
2,20 bis 2,10	27 Punkte,
2,30 bis 2,20	24 Punkte,
2,40 bis 2,30	21 Punkte,
2,50 bis 2,40	18 Punkte,
2,60 bis 2,50	15 Punkte,
2,70 bis 2,60	12 Punkte,
2,80 bis 2,70	09 Punkte,
2,90 bis 2,80	06 Punkte,
3,00 bis 2,90	03 Punkte.

b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

³Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 5 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. ⁴Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 7

Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 10.09. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universitäten bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universitäten rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten in englischer Sprache. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse,
- b) besondere berufspraktische Kenntnisse oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von den Universitäten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 9

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen und in den Mitteilungen der Universität Kassel in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 701) außer Kraft
